

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Solarpark Neumark Huthaus**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neumark hat am 27.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Solarpark Neumark Huthaus gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich (Größe: 35 ha) des Bebauungsplanes befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes und umfasst die Flurstücke 356/20, 528 und 530/1 der Gemarkung Neumark. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bundesstraße B173 im Nordwesten, der Staatsstraße S 289 im Norden und Osten, der Bahnstrecke Leipzig-Hof im Westen (Streckennummer 6362) und einem Waldgebiet im Süden; durch den Geltungsbereich verläuft eine Hochspannungsleitung welche sich in der Umsetzungsphase befindet. Mit dem Bebauungsplan soll die Nutzung von Solarenergie planungsrechtlich gesichert werden. Nach Umsetzung des Solarparks soll nachhaltig Strom erzeugt werden, welcher lokal innerhalb der Gemeinde verbraucht werden kann.

Diese Bekanntmachung und die vollständigen auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Solarpark Neumark Huthaus (Entwurf mit Stand vom 14.02.2025), d. h. der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.04.2025 bis 23.05.2025** auf der Internetseite der Gemeinde Neumark ([www.neumark-vogtland.de](http://www.neumark-vogtland.de)) und auf dem Zentralen Landesportal Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) veröffentlicht.

Zusätzlich sind die Unterlagen in der Zeit vom **22.04.2025 bis 23.05.2025** während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Neumark, Markt 3, Zimmer 3, 08496 Neumark (nicht barrierefrei), und nach Terminvereinbarung unter Telefon: 037600/94122 einzusehen.

Montag und Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf können von jedermann während der Auslegungsfrist bis einschließlich **23.05.2025** per E-Mail an [j.schneider@neumark-vogtland.de](mailto:j.schneider@neumark-vogtland.de), zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neumark, Markt 3, Zimmer 3, 08496 Neumark oder bei Bedarf schriftlich an die Gemeindeverwaltung Neumark, Markt 3, 08496 Neumark, abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Auch die bereits vorhandenen, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themen aus:

- Naturschutzfachlicher Ausgleich,
- Bodenschutz,
- Immissionsschutz,
- Geologie, Baugrund,
- Archäologie,

- Radonschutz,
- Forst,
- Hydrologie.

Der Bebauungsplan enthält Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Natur und Landschaftsschutz,
- Forst,
- Denkmalschutz,
- Artenschutz,
- Archäologie,
- Bodenschutz, Baugrund, Standsicherheit, Abfall, Altlasten,
- Immissionsschutz,
- Grünordnung (Biotoptypen Bestand und Entwicklung),
- Umweltbericht mit den Ergebnissen aus der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- Mensch und Naturgüter.

Es sind die Umweltauswirkungen der Planung auf Boden, Wasserhaushalt, Klima, Arten und Biotope, Mensch und Kulturgüter sowie Landschaftsbild und Erholung dargelegt. Enthalten sind die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Kompensation zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft.

#### Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Gemeinde Neumark in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Neumark, den 04.04.2025

  
Sven Köpp  
Bürgermeister